



## **Exposé des Dissertationsvorhabens**

# **Die „dritten Zahlungsdienstleister“ nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018**

**zugleich ein Beitrag zum verbesserten Verbraucherschutz**

Verfasserin:

**Mag. iur. Viktoria Ivanisevic**

Angestrebter akademischer Grad:

**Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)**

Betreuer:

**o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur WEILINGER**

Wien, September 2019

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

# 1. Themeneinführung

## 1.1. Einleitung

An der steten Zunahme von mobilen Zahlungen zeigt sich, dass elektronisches Bezahlen gegenüber herkömmlichem Bargeld an Beliebtheit gewinnt. Mit der fortschreitenden Digitalisierung wächst auch das Angebot an Zahlungsmethoden, was den Anstieg des elektronischen, bargeldlosen Zahlungsverkehrs zusätzlich beschleunigt.<sup>1</sup>

Für einen funktionierenden grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr hat der europäische Gesetzgeber 2007 die erste Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL I)<sup>2</sup> zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Erbringung von Zahlungsdiensten erlassen. Zwecks Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes sollte es keinen Unterschied mehr machen, ob bargeldlose Zahlungen im Inland oder EU-Ausland erfolgen. Die ZDRL I sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienste sicherstellen und damit dem Verbraucher mehr Auswahl, Sicherheit und Effizienz gewährleisten.<sup>3</sup>

Mit der Umsetzung der ZDRL I durch das Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (ZaDiG 2009)<sup>4</sup> wurde in Österreich die gesetzliche Grundlage für die Vereinheitlichung und Beschleunigung des gemeinschaftsweiten Zahlungsverkehrs geschaffen. Das Bundesgesetz trat am 1. November 2009 in Kraft.

Seit der Erlassung der ersten Richtlinie hat der Zahlungsverkehrsmarkt in technischer Hinsicht eine enorme Weiterentwicklung erfahren. Neue Zahlungsdienstleister, vor allem Start-ups aus der Finanztechnologiebranche, kurz FinTechs, drängen mit innovativen Bezahlssystemen auf den Markt und reihen sich neben klassischen Banken ein.

Diese Entwicklung bringt nicht nur Vorteile wie die Forcierung des Wettbewerbs, sondern auch einige Nachteile wie Sicherheits- und Missbrauchsrisiken mit sich,

---

<sup>1</sup> Die Gesamtzahl bargeldloser Zahlungsvorgänge im Euro-Währungsgebiet stieg 2018 im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 7,9 % auf 90,7 Milliarden – Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank zur Zahlungsverkehrsstatistik 2018 vom 26. Juli 2019.

<sup>2</sup> RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABI L 2007/319, 1.

<sup>3</sup> ErläutRV 207 BlgNR 24. GP 1.

<sup>4</sup> Zahlungsdienstegesetz BGBl I 2009/66.

wodurch sich der europäische Gesetzgeber veranlasst sah, die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL II)<sup>5</sup> zu erlassen. Einerseits sollte damit der europäische Binnenmarkt für elektronische Zahlungen weiterentwickelt werden, andererseits war es notwendig, FinTechs in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen und so einer Regulierung zu unterziehen. Mit dem ZaDiG 2018<sup>6</sup> wurde die ZDRL II in Österreich umgesetzt. Es trat größtenteils am 1. Juni 2018 in Kraft.

## 1.2. Kurze Vorstellung der „dritten Zahlungsdienstleister“

Bei den neuen, sogenannten dritten Zahlungsdienstleistern handelt es sich um die „dritten Kartenemittenten“<sup>7</sup>, Zahlungsauslöse<sup>8</sup>- sowie Kontoinformationsdienste<sup>9</sup>.

„Dritte Kartenemittenten“ sind Zahlungsdienstleister, welche Zahlungskarten emittieren, ohne selbst das Zahlungskonto des Nutzers zu führen.<sup>10</sup> Für das Funktionieren ihres Geschäftsmodelles ist vorgeschrieben, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister auf Ersuchen eines solchen drittkartenausgebenden Zahlungsdienstleisters zu bestätigen hat, ob der für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderliche Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist.<sup>11</sup> In der Praxis haben sich solche Dienstleister bislang allerdings noch nicht etabliert.<sup>12</sup>

Zahlungsauslösedienstleister („PISP“)<sup>13</sup> werden auf Antrag eines Kontoinhabers, dem Zahlungsdienstnutzer, tätig und lösen einen Zahlungsauftrag auf einem von einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto aus. In der Praxis sind solche Dienstleister Unternehmen, die Online-Überweisungs- und Bezahlsysteme (etwa „Sofortüberweisung“ der Klarna Group) anbieten.

---

<sup>5</sup> RL 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABI L 2015/337, 35.

<sup>6</sup> Zahlungsdienstegesetz 2018 BGBl I 2018/17.

<sup>7</sup> § 59 ZaDiG 2018, Art 65 ZDRL II.

<sup>8</sup> § 1 Abs 2 Z 7; vgl. auch § 4 Z 18 ZaDiG 2018, Art 4 Nr 18 ZDRL II.

<sup>9</sup> § 1 Abs 2 Z 8, vgl. auch § 4 Z 19 ZaDiG 2018, Art 4 Nr 19 ZDRL II.

<sup>10</sup> Spindler/Zahrte, Zum Entwurf für eine Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II), BKR 2014, 268.

<sup>11</sup> § 59 ZaDiG 2018, Art 65 ZDRL II.

<sup>12</sup> Spindler/Zahrte: Zum Entwurf für eine Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II), BKR 2014, 265.

<sup>13</sup> Payment Initiation Service Provider.

Kontoinformationsdienste („AISP“)<sup>14</sup> stellen dagegen dem Kunden konsolidierte Informationen über dessen Zahlungskonten, die er bei einem oder mehreren kontoführenden Zahlungsdienstleistern hält, zur Verfügung.

Allen Arten von dritten Zahlungsdienstleistern ist gemein, dass sie vom Anwendungsbereich der ZDRL II erfasst sind und sich ebenso wie etablierte Zahlungsinstitute insbesondere an aufsichtsrechtliche und verbraucherrechtliche Vorschriften halten müssen. Sie führen selbst keine Konten und dürfen nicht in Besitz der Kundengelder gelangen<sup>15</sup>.

Eine weitere bemerkenswerte Gemeinsamkeit besteht darin, dass alle drei Dienste ohne Kooperation mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister ihre Dienstleistungen nicht erbringen können, da sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtung auf den Zugang zum Zahlungskonto<sup>16</sup> angewiesen sind. Diesen erhalten sie über eine Bankschnittstelle, welche die kontoführenden Zahlungsdienstleister – mit einigen Ausnahmen<sup>17</sup> – zu Verfügung stellen müssen.<sup>18</sup>

Eine weitere Besonderheit dieser neuen Zahlungsdienstleister liegt darin, dass sie zu den bestehenden Akteuren hinzutreten und so den Kreis der potenziellen Vertragspartner erweitern. Wird beispielsweise eine Zahlung mittels eines Zahlungsauslösedienstes ausgelöst, sind an einem Zahlungsvorgang mehrere Parteien involviert: Ein Zahlungsdienstanutzer, ein kontoführender Zahlungsdienstleister und der Zahlungsauslösedienstleister<sup>19</sup> sowie üblicherweise ein Online-Händler als Zahlungsempfänger, welcher auf der Website eines Internet-Shops mehrere Bezahlmethoden, etwa eine Vorkasse-Überweisung, eine Kreditkartenzahlung oder eben eine Zahlung unter Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes, anbietet.<sup>20</sup>

---

<sup>14</sup> Account Information Service Provider.

<sup>15</sup> Erwägungsgrund 35 ZDRL II.

<sup>16</sup> Erwägungsgrund 28 ZDRL II.

<sup>17</sup> § 62 Abs 5 ZaDiG 2018.

<sup>18</sup> §§ 60, 61 ZaDiG 2018; Art 66, 67 ZDRL II.

<sup>19</sup> *Tuder*, Grundsatzfragen des ZaDiG infolge der ZDRL II (2019) 54.

<sup>20</sup> *Böger*, Neue Rechtsregeln für den Zahlungsverkehr, Zahlungskontengesetz und Zahlungsdiensterichtlinie II, Bankrechtstag 2016, 263.

Sowohl für Verbraucher als auch für schon bestehende Zahlungsdienstleister brachte die ZDRL II viele Neuerungen, welche im Rahmen der Dissertation aufgearbeitet werden sollen.

### 1.3. Kurze Vorstellung einzelner neuer Verbraucherschutzbestimmungen

Neben der Förderung des Wettbewerbs zwischen den etablierten und den neuen Zahlungsdiensten<sup>21</sup> setzt sich die ZDRL II zum Ziel, den Schutz des Kontoinhabers und damit den Verbraucherschutz zu stärken. Im Folgenden werden nur einzelne Verbraucherschutzbestimmungen dargestellt:

Die Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten<sup>22</sup> Zahlungsvorgängen wird verbessert, da bei missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments der Zahler nur dann haftet, wenn er in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken.<sup>23</sup> Anwendungsfälle, in denen der Zahler solche Situationen bemerken kann, werden sich in Grenzen halten. Selbst wenn eine solche Situation eintreten sollte, ist die Haftung des Zahlers auf höchstens 50 Euro begrenzt<sup>24</sup>; bisher lag die Haftungsgrenze bei 150 Euro.<sup>25</sup>

Eine weitere bedeutende Verbraucherschutzbestimmung ist die neu eingeführte Unterstützungspflicht der Empfängerbanken bei Angabe eines falschen Kundenidentifikators (dh IBAN) durch den Zahler.

Gemäß § 79 Abs 1 ZaDiG 2018 gilt ein in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator durchgeführter Zahlungsauftrag gegenüber dem durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt, und zwar auch dann, wenn dieser nicht mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt, da keine Prüfpflicht<sup>26</sup> (sogenannte „Abgleichungspflicht“ oder

---

<sup>21</sup> Erwägungsgründe 29, 59 ZDRL II.

<sup>22</sup> Siehe § 68 ZaDiG 2018; nicht autorisierte Zahlungsvorgänge beruhen auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments.

<sup>23</sup> § 68 Abs 2 ZaDiG 2018.

<sup>24</sup> § 68 Abs 1 ZaDiG 2018.

<sup>25</sup> § 44 ZaDiG 2009 BGBl I 2009/66 idF BGBl I 2018/17.

<sup>26</sup> Um die kurzen Ausführungsfristen, wie sie bereits durch Art 69 ZDRL I eingeführt wurden, einzuhalten.

„Konkordanzprüfung“)<sup>27</sup> seitens des Zahlungsdienstleisters bezüglich Übereinstimmung von Kundenidentifikator und dem angegebenen Kontoinhaber besteht.<sup>28</sup> In solchen Fällen musste sich bislang der Zahlungsdienstleister des Zahlers um die Wiedererlangung des Geldbetrages bemühen.<sup>29</sup> Diese Verpflichtung stieß aber an ihre Grenzen, da der kontoführende Zahlungsdienstleister des Empfängers nicht ohne Weiteres die Identität des Kontoinhabers des bei ihm geführten Zahlungskontos weitergeben durfte.<sup>30</sup> Durch die ZDRL II hat sich nun auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an den Bemühungen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers dadurch zu beteiligen, dass er ihm alle für die Wiedererlangung des Geldbetrags maßgeblichen Informationen mitteilt.<sup>31</sup> Wie das mit dem österreichischen Bankgeheimnis in Einklang zu bringen ist, wird zu beantworten sein.

## 2. Gang der Untersuchung und Forschungsziele

Auf eine kurze Einleitung über die Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens für den elektronischen, bargeldlosen Zahlungsverkehr in Österreich und die Vorstellung der beiden Zahlungsdiensterichtlinien folgen eine Erörterung der österreichischen Umsetzung sowie ein Überblick über den Anwendungsbereich des ZaDiG 2018.

Als wichtigste Neuerung der ZDRL II werden den ersten thematischen Schwerpunkt der Arbeit die dritten Zahlungsdienstleister bilden. Die wichtigsten sind die Zahlungsauslösedienste- und Kontoinformationsdienste. Es gilt deren Geschäftsmodell und Möglichkeiten des Zugriffs auf Konten der Zahlungsdienstnutzer näher zu beleuchten und ihre Rechte und Pflichten sowie damit einhergehende Risiken herauszuarbeiten.

Da bei Einschaltung dritter Zahlungsdienstleister in ein Online-Bezahlverfahren zwangsläufig ein mehrpersonelles Vertragsverhältnis entsteht, sollen weiters Vertragskonstruktionen dargestellt sowie eine Einordnung in bestehende Vertragskategorien vorgenommen werden. Daran soll eine Auseinandersetzung mit

---

<sup>27</sup> Haghofer in Weillinger, ZaDiG § 35 Rz 30.

<sup>28</sup> Haghofer in Weillinger, ZaDiG § 35 Rz 31.

<sup>29</sup> § 35 Abs 4 Z 5 ZaDiG BGBl I 2009/66.

<sup>30</sup> Bankgeheimnis § 38 BWG; Tuder, Grundsatzfragen des ZaDiG in Folge der ZDRL II (2019) 200.

<sup>31</sup> § 79 Abs 3 ZaDiG 2018; Art 88 Abs 3 ZDRL II.

der haftungsrechtlichen Ausgestaltung der beteiligten Akteure anschließen. Eine Abgrenzung zu rein technischen Dienstleistern erscheint hierbei besonders wichtig, da solche Dienste vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.<sup>32</sup>

Im darauffolgenden Kapitel werden die Möglichkeiten des Kontozugangs für die dritten Zahlungsdienstleister, insbesondere aus technischer Sicht, dargestellt.

Nachfolgend wird die Tätigkeit der neuen Zahlungsdienstleister im Lichte des Datenschutzes behandelt und der Frage nachgegangen, wofür Zahlungsdienstleister die Daten ihrer Kunden verwenden dürfen.

Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit dem österreichischen Bankgeheimnis und der Frage wie und ob dieses auf dritte Zahlungsdienstleister – also auf Nicht-Banken– anzuwenden ist.

Der zweite Schwerpunkt der Dissertation soll im Verbraucherschutz liegen. Nach einer kurzen Ausführung des Verbraucherbegriffs im ZaDiG, folgt eine Darstellung über die Änderungen im Anwendungsbereich der zweiten ZDRL im Vergleich zur ersten ZDRL.

Besonderes Augenmerk wird auf die starke Kundenauthentifizierung gelegt werden, welche in einer delegierten Verordnung<sup>33</sup> konkretisiert ist. Zum Schutz vor unbefugten Zugriffen auf Konten der Zahlungsdienstnutzer hat die ZDRL II ein Authentifizierungsverfahren festgelegt. Hierbei sollen rechtliche Unklarheiten und daraus folgende Praxisprobleme und Fragestellungen herausgearbeitet werden.

Die nächsten Kapitel behandeln haftungsrechtliche Folgen bei missbräuchlichen oder fehlerhaften Zahlungsvorgängen und das Verbot von Entgeltzuschlägen, bei welchem insbesondere die wettbewerbsrechtlichen Vor- bzw Nachteile analysiert werden.

---

<sup>32</sup> *Hingst/Lösing*, Die geplante Fortentwicklung des europäischen Zahlungsdiensteaufsichtsrechts durch die Zweite Zahlungsdienste-Richtlinie, BKR 2014, 315 (319).

<sup>33</sup> Delegierte VO (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation, ABI L 2018/69/23.

Weiters werden das unbedingte Erstattungsrecht des Zahlers bei Lastschriften und damit verbundene Missbrauchsgefahren beleuchtet.<sup>34</sup>

Das letzte Kapitel widmet sich der neu eingeführten Unterstützungspflicht der Empfängerbanken bei Fehlüberweisung und damit einhergehenden Änderungen der bestehenden österreichischen Rechtslage im Banksektor.

Den Abschluss soll eine Zusammenfassung samt Ausblick auf die mögliche Entwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs bilden.

Ziel dieser Dissertation ist die genaue Auseinandersetzung mit den neuen Zahlungsdienstleistern sowie eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Bankenpraxis. Ebenso soll ein detaillierter Überblick über die Verbraucherschutzrechtlichen Neuerungen gegeben werden. Darüber hinaus sollen problematische Punkte analysiert und Lösungsansätze herausgearbeitet werden.

---

<sup>34</sup>Bernsteiner/Miernicki, SEPA-Lastschrift und Valutaverhältnis, ÖBA 2019, 415f.



### **3. Vorläufige Gliederung**

1. Einleitung
  - 1.1. Problemstellung und Forschungsfragen
  - 1.2. Abgrenzung des Themas
  - 1.3. Gang der Untersuchung
  
2. Zahlungsdiensterichtlinien
  - 2.1. ZDRL I (2007/64/EG)
  - 2.2. ZDRL II (2015/2366/EU)
  - 2.3. Umsetzung in Österreich und Wirkung der Vollharmonisierung
  
3. Überblick über die einzelnen Zahlungsdienste
  - 3.1. Einzahlungsgeschäft
  - 3.2. Auszahlungsgeschäft
  - 3.3. Zahlungsgeschäft
  - 3.4. Lastschriftgeschäft
  - 3.5. Zahlungskartengeschäft
  - 3.6. Überweisungsgeschäft
  - 3.7. Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung
  - 3.8. Zahlungsinstrumentengeschäft
  - 3.9. Finanztransfergeschäft
  
4. Die dritten Zahlungsdienstleister
  - 4.1. Dritte Kartenemittenten
    - a) Definition
    - b) Anforderungen
    - c) Geschäftsmodell
    - d) Zivilrechtliche Einordnung
  
  - 4.2. Zahlungsauslösedienste
    - a) Definition
    - b) Anforderungen
    - c) Geschäftsmodell
    - d) Zivilrechtliche Einordnung

#### 4.3. Kontoinformationsdienste

- a) Definition
- b) Anforderungen
- c) Geschäftsmodell
- d) Zivilrechtliche Einordnung

- 5. Die Haftung dritter Zahlungsdienstleister
- 6. Abgrenzung zu technischen Dienstleistern
- 7. Zugang zu den Zahlungskonten für die dritten Zahlungsdienstleister
- 8. Die dritten Zahlungsdienstleister und der Datenschutz
- 9. Die dritten Zahlungsdienstleister und das Bankgeheimnis
  
- 10. Der verbesserte Verbraucherschutz in der ZDRL II
  - 10.1. Der Verbraucherbegriff im ZaDiG
  - 10.2. Erweiterung des Anwendungsbereiches
  - 10.3. Verstärkte Anforderungen an die Kundenauthentifizierung (starke Kundenauthentifizierung)
  - 10.4. Haftung für missbräuchliche oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge
  - 10.5. Verbot von Entgeltzuschlägen (Surcharging-Verbot)
  - 10.6. Unbedingtes Erstattungsrecht des Zahlers bei Lastschriften
  - 10.7. Unterstützungspflicht der Empfängerbanken bei Angabe eines falschen Kundenidentifikators durch den Zahler
  
- 11. Zusammenfassung und Ausblick
- 12. Anhang
  - Literaturverzeichnis
  - Rechtsquellenverzeichnis

## **4. Vorläufiger Zeitplan**

Bereits absolviert: Vorlesung Juristische Methodenlehre und Seminar im  
Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens.

### **Wintersemester 2019/2020**

Erstes Seminar aus dem Dissertationsfach und einem Wahlfach

### **Sommersemester 2020**

Zweites Seminar aus dem Dissertationsfach und eventuell aus einem weiteren  
Wahlfach

### **Wintersemester 2020/2021**

Verfassung der Dissertation  
Eventuell Seminar aus einem weiteren Wahlfach

### **Sommersemester 2021**

Abgabe der Dissertation und öffentliche Defensio

## **5. Vorläufiges Literaturverzeichnis**

*Apathy/Iro/Kozioł*, Österreichisches Bankvertragsrecht III. Zahlungsverkehr<sup>2</sup> (2008)

*Bernsteiner/Miernicki*, SEPA-Lastschrift und Valutaverhältnis, ÖBA 2019, 411

*Blaschitz*, *Das Zahlungsdienstegesetz* (2011)

*Böger*, Neue Rechtsregeln für den Zahlungsverkehr, Zahlungskontengesetz und  
Zahlungsdiensterichtlinie II, Bankrechtstag 2016, 193

*Emmenegger*, Zahlungsverkehr (2018)

*Feltl*, Das neue Zahlungsdienstegesetz, SWK 9/2010, W 13

*Gelbmann/Jungwirth/Kolba*, Konsumentenrecht und Banken (2010)

*Haghofer*, Kundenschutz im neuen Zahlungsdienstegesetz, ecolex 2009, 747

*Harrich*, ZaDiG: Zivilrechtliche Aspekte des Zahlungsdienstegesetzes (2011)

*Koch*, Der Zahlungsverkehr nach dem Zahlungsdienstegesetz – Ein Überblick, ÖBA 2009, 869

*Hingst/Lösing*, Die geplante Fortentwicklung des europäischen Zahlungsdiensteaufsichtsrechts durch die Zweite Zahlungsdienste-Richtlinie, BKR 2014, 315

*Leixner*, Zahlungsdienstegesetz 2. Auflage (2011)

*Mader*, Gesetzgebungsmonitor: Zahlungsdienstegesetz 2018, jusIT 2018, 130

*Omlor*, Online-Banking unter Geltung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II), BKR 2019, 105

*Oppitz*, Schweizerische Bankrechtstagung 2018: Zahlungsverkehr, ÖBA 2018, 275

*Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch - BGB<sup>78</sup> (2019)

*Raschauer*, Zur Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« - dargestellt am Beispiel des geplanten liechtensteinischen Zahlungsdienstegesetzes (FN 1, SPWR 2018, 1)

*Spindler/Zahrte*, Zum Entwurf für eine Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II), BKR 2014, 265

*Tuder*, Grundsatzfragen des ZaDiG infolge der ZDRL II (2019)

*Weilinger*, Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz–ZaDiG (2011, Stand 2017)